

470/A XXI.GP
Eingelangt am: 04.07.2001

A n t r a g

der Abgeordneten Manfred Lackner
und GenossInnen
**betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits - und Sozialbereichsbeihilfengesetz
1996, geändert wird**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits - und Sozialbereichsbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 746/1996,
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Gesundheits - und Sozialbereichsbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 746/1996, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl. Nr. 142/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben. Die Absatzbezeichnung „(3)“ wird zur Absatzbezeichnung „(2)“.

2. Der erste Halbsatz im § 2 Abs. 1 lautet:

„Kranken - und Kuranstalten sowie die Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten (einschließlich deren eigener Kranken - und Kuranstalten),“

3. § 6 lautet:

„§ 6. Die Geltendmachung der Beihilfe nach §§ 1 und 2 hat von den in den §§ 1 und 2 genannten Rechtsträgern für jeden Monat mit Erklärung zu erfolgen. Die Erklärungen sind beim Bundesministerium für Finanzen im Wege der Länder, von Sozialversicherungsträgern im Wege des Rauperverbandes oder - soweit sie Beihilfen gemäß § 2 Abs. 2 betreffen und nicht Krankenbeförderungseinrichtungen der Länder und Gemeinde zuordenbar sind - des Österreichischen Roten Kreuzes einzureichen.“

4. § 7 wird aufgehoben.

5. In § 8 erster Satz entfällt der Ausdruck „nach § 1 Abs. 2 an die Krankenfürsorgeeinrichtungen und“.

Der Ausdruck „§1 Abs. 3“, wird durch „§1 Abs. 2“ ersetzt.

6. § 8 zweiter Satz lautet:

„Die Auszahlung der Beihilfe nach § 2 Abs. 1 hat für die Sozialversicherungsträger einschließlich deren eigener Kranken - und Kuranstalten im Wege des Hauptverbandes, für die Kranken - und Kuranstalten, die Sachleistungen mit Landesfonds verrechnen, im Wege der Landesfonds, in allen anderen Fällen im Wege der Länder zu erfolgen.“

7. Folgender §17 wird eingefügt:

„§ 17. § 1, § 2, § 6, § 7 und § 8 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr/2001 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft. Die früheren Bestimmungen sind jedoch noch auf Sachverhalte und Abrechnungen anzuwenden, die Zeiträume vor dem 1. Jänner 1999 betreffen.“

Zuweisungsvorschlag: Gesundheitsausschuss

Begründung:

Angesichts der finanziellen Lage der sozialen Krankenversicherung ist es geboten, jene Ungerechtigkeiten, die die geltende Beihilfenregelung des GSBG zu deren Lasten enthält, zu beseitigen und insbesondere die Krankenkassen ebenso zu behandeln wie die Betreiber von Spitäler und die Ärzte. Eine Schlechterstellung der Kassen gegenüber ihren Partnern im Gesundheitswesen ist keinesfalls gerechtfertigt.

Durch die Umstellung des österreichischen Mehrwertsteuersystems auf die 6. Mehrwertsteuerrichtlinie der Europäischen Gemeinschaften und den dadurch bedingten Entfall der („echten“) Umsatzsteuerbefreiungen im öffentlichen Gesundheitswesen (Vertragsärzte der Kassen, [gemeinnützige] Spitäler, Versicherungen, Krankenfürsorgen etc.) entstanden den genannten Stellen wesentliche finanzielle Belastungen. Dafür wurde durch das GSBG ein unterschiedlicher Ausgleich vorgesehen: Krankenanstalten erhalten einen vollständigen Ausgleich („1:1“) ihrer Steuerbelastung, während Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeranstalten lediglich eine pauschalierte Abgeltung erhalten und Ärzte in Erwerbsgesellschaften (letztere nach kürzlich veröffentlichter Meinung des Finanzministeriums) nach wie vor den Vorsteuerabzug geltend machen können, was in der Praxis ebenfalls auf einen 1:1 - Ausgleich hinausläuft.

Die Pauschalierung war ursprünglich (1997) höher als der tatsächliche Steuerausfall, in den letzten Jahren blieben die Pauschalbeträge aber deutlich hinter den zusätzlichen Steuerbelastungen der Sozialversicherungsträger zurück. Die finanzielle Entwicklung zeigt folgendes Bild:

	Nicht abziehbare Vorsteuer = Belastung aus Steuerumstellung	Beihilfe (4,3%) pauschal	Differenz
1997	4,773 Mrd S	4,970 Mrd S	+ 197 Mio S
1998	5,435 Mrd S	5,238 Mrd S	- 197 Mio S
1999	6,044 Mrd S	5,571 Mrd S	- 473 Mio S
2000	6,374 Mrd S	5,776 Mrd S	- 598 Mio S
2001	6,763 Mrd S	6,013 Mrd S	- 750 Mio S

Insgesamt ergibt sich somit in diesen Jahren ein Saldo von ca. 1,8 Milliarden Schilling zu Lasten der sozialen Krankenversicherung, was auch wesentlich deren Gebarungsabgänge erklärt.

Abgesehen von der dadurch entstehenden Ungleichbehandlung führt die pauschalierte Abrechnung über die dafür notwendigen vorausgehenden Ermittlungen auch zu einem unzweckmäßigen Verwaltungsaufwand durch Erhebungen, Akontozahlungen und Rückverrechnungen.

Diese Belastung ist einer der wesentlichen Gründe für die schlechte finanzielle Situation der sozialen Krankenversicherung.

Es soll daher vorgesehen werden, dass Versicherungsträger ebenso wie Krankenanstalten den Vorsteuerausfall vollständig ersetzt erhalten. Dies soll rückwirkend ab 1999 gelten.